

Definitionen

MFN: Die Messe Friedrichshafen GmbH wird nachfolgend „MFN“ genannt.

OSC: Aussteller erhalten mit der Standzulassung die Zugangsdaten für das Messe Friedrichshafen Online Service Center, nachfolgend „OSC“ genannt. Medieneinträge, technische und organisatorische Bestellungen müssen über das OSC und unter Nutzung der entsprechenden Online-Formulare getätigt werden.

Teilnehmerrichtlinien: Die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien (nachfolgend AGB), Technische Richtlinien, Hausordnung, Datenschutzbestimmungen und weitere Unterlagen sind abrufbar unter:
www.messe-friedrichshafen.de/teilnehmerrichtlinien.

1. Öffnungszeiten

Die IBO findet von Mittwoch, 19.03.2025 bis Sonntag, 23.03.2025 auf dem Gelände der MFN in Friedrichshafen statt. Die IBO hat täglich von 10:00 - 18:00 Uhr geöffnet.

Änderungen der Öffnungszeiten aus wichtigen Gründen sind vorbehalten und werden rechtzeitig bekannt gegeben. Der Zutritt für Aussteller erfolgt frühestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn und endet spätestens eine Stunde nach Veranstaltungsende.

2. Auf- und Abbauzeiten

2.1 Aufbau

14.03.2025 – 17.03.2025: 07:00 – 20:00 Uhr

18.03.2025: 07:00 - 22:00 Uhr

Vorzeitiger Aufbau ist nur nach Absprache mit der Projektleitung möglich und kann über das OSC beantragt werden (kostenpflichtig).

2.2 Abbau

23.03.2025: 18:30 - 23:00 Uhr

24.03.2025: 07:00 - 22:00 Uhr

25.03.2025: 07:00 - 15:30 Uhr

Vorzeitiger Abbau wird grundsätzlich nicht gestattet. Bitte beachten Sie den Hinweis in den AGB.

2.3 Weitere Termine

Anmeldung erbeten bis: 30.09.2024

Aufplanungsbeginn: 01.09.2024

3. Anmeldung/Zulassung

Die Anmeldung zur IBO 2025 erfolgt unter Verwendung des Online-Formulars, das vollständig ausgefüllt sein muss oder des PDF-Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Der Aussteller erklärt der MFN hiermit seinen ernsthaften Teilnahmewunsch. Die Übermittlung des Online- oder PDF-Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

Die MFN unterbreitet dem Aussteller einen schriftlichen Platzierungsvorschlag, der des Einverständnisses des Ausstellers innerhalb der ihm gesetzten Antwortzeit bedarf. Das Platzierungseinverständnis des Ausstellers stellt das Vertragsangebot dar, von dem der Aussteller nach dessen Eingang bei der MFN nicht mehr einseitig zurücktreten kann.

Der Vertrag mit der MFN über die Teilnahme an der Veranstaltung kommt erst durch die Teilnahmebestätigung der MFN, die die Vertragsannahme darstellt, zustande. Nachträgliche wesentliche Anpassungen des Vertrags auf Bestreben des Ausstellers (z.B. Änderung des Vertragspartners, Umplatzierungswunsch etc.) nach Zustandekommen des Vertrages können mit weiteren Kosten verbunden sein.

Mit dem Absenden des Platzierungseinverständnisses, das noch keinen Anspruch auf eine Teilnahme begründet, erkennt der Aussteller die Besonderen Teilnahmebedingungen der IBO an. Des Weiteren erkennt der Aussteller die Allgemeinen Teilnahmebedingungen, die Technischen Richtlinien, die Hausordnung, die Datenschutzverordnung sowie alle weiteren Teilnahmebedingungen, die unter www.messe-friedrichshafen.de/unternehmen/teilnahmerichtlinien zu finden sind, an.

4. Beteiligungspreis allgemein / Ausstellerausweise

4.1 Der Beteiligungspreis enthält die Bereitstellung des Ausstellungsplatzes, eine bestimmte Anzahl von Ausstellerausweisen, die Ausstellerbetreuung durch die Projektleitung, die Bereitstellung von messeeigenen Informationssystemen, die zielgruppenspezifische Vermarktung der Veranstaltung, die Hallenbewachung, die Reinigung der Hallen und kostenlose Werbemittel für die ausstellereigene Besucherwerbung.

4.2 Die Anzahl der im Beteiligungspreis enthaltenen Ausstellerausweise richtet sich nach der Standgröße und wird auf der Rechnung ausgewiesen.

5. Mitaussteller

Die Mitausstellergebühr beträgt 170,00 € zzgl. Medienpauschale pro mitausstellende Firma. Definition Mitaussteller: siehe AGB. Mitaussteller erhalten 2 kostenlose Ausstellerausweise.

6. Zahlungsbedingungen

Der Beteiligungspreis wird nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug sofort zu 100% fällig. Dies gilt auch für alle weiteren Rechnungen der MFN. Maßgeblich sind die Zahlungsziele auf den Rechnungen der MFN, bitte beachten Sie die Angaben zu den Bankverbindungen.

7. Standrücktritt/ Abstandsgebühren

Bei Nichtteilnahme des Ausstellers nach Erteilung der Zulassung ist der Aussteller zur Zahlung einer Abstandsgebühr verpflichtet. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zur Zulassung kostenfrei möglich. Nach der Zulassung ist der Rücktritt mit folgenden Kosten verbunden: 100% des Beteiligungspreises.

Stände, die bis zum 18.03.2025, 18:00 Uhr nicht bezogen sind, kann die Messeleitung anderweitig vergeben.

8. Genehmigung von Standbau und Standtechnik

Die generelle Standhöhe beträgt 2,50 m. Stände, die ganz oder teilweise über diese Höhe hinausgehen, müssen mit Plan spätestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn bei der Projektleitung zur Genehmigung eingereicht werden. Ebenfalls genehmigungspflichtig sind Deckenabhängungen. Doppelstockstände müssen mit gültiger Statik angemeldet werden (gebührenpflichtig). Weitere Details zum Standbau sind in den Technischen Richtlinien abrufbar: www.messe-friedrichshafen.de/teilnahmerichtlinien.

9. Wichtige Informationen zur Standfläche

Die MFN ist bemüht, den Wünschen nach Standort und Standgröße zu entsprechen. Mit Abweichungen aus planungstechnischen Gründen muss gerechnet werden.

Werden die Stände größer aufgebaut als bestätigt, erfolgt eine Nachberechnung der Standfläche.

10. Direktverkauf

Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen ist grundsätzlich zulässig. Alle angebotenen Waren und Dienstleistungen müssen durch Preisschilder ausgezeichnet sein. Die Preise müssen die deutsche Mehrwertsteuer und alle Nebenkosten enthalten.

11. WLAN

Die MFN verfügt über ein freies WLAN, in das sich Aussteller und Besucher kostenfrei einwählen können. Ausstellereigene WLANs müssen zwingend angemeldet werden und bestimmte Bedingungen erfüllen. Anmeldung und Voraussetzungen sind im OSC abrufbar.

12. Einsatz von Arbeitsmitteln

Aus logistischen und sicherheitstechnischen Gründen ist der Einsatz von Kränen, Staplern und Hubarbeitsbühnen/ Steigern ausschließlich den offiziellen Vertragspartnern der MFN gestattet. Bestellungen können über das OSC getätigt werden.

13. Bewachung

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für weitere Gegenstände, die sich auf dem Stand befinden. Standbewachung kann im OSC bestellt werden.

14. GEMA

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass für GEMA-pflichtige Musikdarbietungen während der Veranstaltung eine entsprechende Anmeldung rechtzeitig und vollständig vorgenommen wird und Abgaben bezahlt werden. GEMA-Anträge und weitere Informationen unter:

www.messe-friedrichshafen.de/teilnahmerichtlinien.

15. Einfahrtsregelung

Bitte beachten Sie, dass während des Aufbaus bei der Einfahrt in das Messegelände eine Kautions für jedes Fahrzeug erhoben wird: PKW: 50,00 €; LKW: 100,00 €.

16. Bodenbelag

Der Hallenboden ist ein roher Asphaltbelag und kann farbliche Mängel aufweisen. Nachfärben ist nicht möglich. Für alle Messestände ist die Verwendung eines Bodenbelags empfohlen.

17. Standpartys

Standpartys müssen grundsätzlich von der Projektleitung genehmigt werden. Ein entsprechendes Antragsformular ist im OSC abrufbar. Die MFN behält sich vor, für zusätzlich erforderliche Bewachung und Reinigung eine Gebühr zu erheben.

18. Catering

Für Catering- und Getränkebestellungen stehen die offiziellen Vertragspartner der MFN zur Verfügung. Die entsprechenden Kontaktdaten sind im OSC abrufbar. Fremd-Caterer müssen bei der MFN angemeldet und eine entsprechende Genehmigung beantragt werden.

19. Messespezifische Besonderheiten

19.1 Anmeldung

Die Zulassung gilt nur für angemeldete Unternehmen mit den angemeldeten Produkten und verpflichtet den Aussteller, die angemeldeten Produkte während der gesamten Laufzeit der Messe auszustellen und den Stand besetzt zu halten.

19.2 Verlosungen

Tombolas, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele, die Abgabe von Werbegeschenken u. ä. müssen bei der Messeleitung angemeldet werden.

19.3 Ausstellungsgut

Nicht angemeldete Waren müssen vom Aussteller vom Stand entfernt werden. Es gibt keinen Konkurrenzausschluss.

19.4 Ausschankgenehmigung (Gestattung)

Der gewerbliche Ausschank von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bedarf einer Ausschankgenehmigung (Gestattung). Diese muss vom Aussteller selbst bei der Stadt Friedrichshafen (markt-wesen@friedrichshafen.de) beantragt werden. Ausgenommen davon sind Kostproben sowie die Abgabe von alkoholischen Getränken zum Selbstkostenpreis.

20. Zusatzleistungen

Zusätzlich zum Beteiligungspreis ist die Abnahme folgender Leistungen verpflichtend:

- > AUMA-Beiträge (0,60 €/m²) werden von der MFN für den AUMA berechnet und weitergeleitet.
- > Pauschale für allgemeine Müllentsorgung: 1,65 €/m²
- > Medienpauschale (Pflichteintrag): Es erfolgt eine Eintragung im alphabetischen Verzeichnis mit Angabe des Ausstellungsangebotes. Für den Pflichteintrag wird eine Pauschale von 106,00 € erhoben, zusätzliche Einträge sind möglich. Dies gilt für Aussteller und Mitaussteller. Der Eintrag sollte vom Aussteller vorab im OSC bearbeitet werden. Andernfalls übernimmt die MFN keine Verantwortung für falsch gelistete Daten. Der Termin für den Bearbeitungsschluss wird bei der Übermittlung der OSC-Zugangsdaten bekannt gegeben.

Alle Services und weitere Leistungen können nach der Zulassung über das OSC bestellt werden. Die Zugangsdaten für Servicebestellungen und Medieneinträge erhalten Sie per E-Mail mit den Zulassungsunterlagen.

Bitte beachten Sie, dass je nach Beteiligungspreis und Paket gegebenenfalls bereits Zusatzleistungen inkludiert sind.

21. Preisgestaltung/ Reverse-Charge-Verfahren

Die Preise beziehen sich auf die gesamte Dauer der Messe. Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet. Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zum Reverse-Charge-Verfahren und zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in den AGB.

22. Vorbehalte, höhere Gewalt, Absage und sonstige Veränderungen der Veranstaltung

Unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere Fälle höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Ausfall oder massive Störungen von Verkehrs- und/oder Kommunikationsverbindungen sowie besondere Risiken beim Auftreten ansteckender Krankheiten), die eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich oder unverantwortlich machen, berechtigen die MFN, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen und zu verlängern, ihre Eröffnung ganz abzusagen und eine bereits begonnene Veranstaltung vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen. Weitere Details: www.messe-friedrichshafen.de/teilnahmerichtlinien.

23. Rechtliche Hinweise

23.1 Mündliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen, die über diesen Vertragsrahmen hinausgehen, gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

23.2 Verstoß gegen die Ausstellungsbedingungen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ausstellungsbedingungen kann die MFN einen Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Dies gilt insbesondere bei einer Werbung, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder den Messezweck gerichtet ist, sowie bei einer Werbung zu weltanschaulichen oder politischen Zwecken.

Erfüllungsort für beide Seiten ist Friedrichshafen

Gerichtsstand: Tettnang/Ravensburg

HRB-Nr. 1179 Registergericht, Amtsgericht Tettnang

Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung des Vertrages